



Zahl: IIb-01-1/2016-40
Bregenz, am 18. Dezember 2024

RICHTLINIE

der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Tanzausbildungen sowie von Orchesterprojekten

§ 1

Ziel

(1) Das Land Vorarlberg fördert auf der Grundlage des Kulturförderungsgesetzes aus dem Jahre 2009 (LGBl. Nr. 38/2009) Tanzausbildungen außerhalb von Musikschulen in privaten Tanzschulen, wenn dadurch Schülerinnen und Schülern eine optimale Vorbereitung für eine weiterführende Ausbildung an einer Kunsthochschule, Universität oder an einer sonstigen staatlich anerkannten Einrichtung für Tanzpädagogikausbildungen für den Beruf zur Tänzerin/zum Tänzer bzw. zur Tanzpädagogin/zum Tanzpädagogen ermöglicht wird.

(2) Das Land Vorarlberg fördert außerhalb von Musikschulen Orchesterprojekte, deren pädagogische Arbeit im Vordergrund steht, um jungen Musikerinnen und Musikern Auftrittsmöglichkeiten zu ermöglichen.

§ 2

Förderungswerbende

- (1) Private Tanzschulen in Vorarlberg, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist
- (2) Jugend-Orchester in Vorarlberg

§ 3

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Förderung besteht aus:
 - a) Förderung von Tanzausbildungen außerhalb von Musikschulen
 - b) Förderung von Orchesterprojekten außerhalb von Musikschulen und außerhalb des Blasmusikverbandes
- (2) Auf die Grundsätze der Antidiskriminierung und auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern ist zu achten.

§ 4**Förderung von Tanzausbildungen außerhalb von Musikschulen****(1) Fördervoraussetzungen:**

- a) Gefördert werden ausschließlich Unterrichte, welche als Ziel eine weiterführende künstlerische und pädagogische Ausbildung verfolgen (studienorientierte Ausbildungsklassen in den Fächern Klassisches Ballett, Zeitgenössischer Tanz (Modern Dance/Contemporary Dance), Jazz Dance, Urban Dance und definitiv dazugehörige weitere Fächer).
- b) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass zumindest eine Lehrkraft ein für diesen Bereich zweckdienliches Studium aufweist. Als zweckdienliches Studium gilt ein musikpädagogisches Studium und/oder künstlerisches Hauptfachstudium. Im Falle des künstlerischen Hauptfachstudiums muss eine langjährige Unterrichtstätigkeit an einer Tanzschule oder Musikschule nachgewiesen werden.
- c) Die Förderung ist auf den Unterricht von Kindern und Jugendlichen ab 10 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres beschränkt. Altersgemischte Klassen können nur dann gefördert werden, wenn mindestens 60 % der Schülerinnen und Schüler das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Klassen können zudem nur gefördert werden, wenn der Anteil der über 10-jährigen Schülerinnen und Schüler mindestens 75 % beträgt.
- d) Der Unterricht muss die formalen und inhaltlichen Vorgaben des Lehrplans der KOMU (Konferenz der österreichischen Musikschulwerke) erfüllen.
- e) Als Gruppenunterricht gilt Unterricht für 6 oder mehr Schülerinnen bzw. Schüler gleichzeitig und durchgehend in derselben Unterrichtseinheit. Die Gruppenstunden einer Lehrperson werden mit dem Faktor 1,25 aufgewertet und ergeben die Normalunterrichtsstunden mit Gruppenvergütung.
- f) Alle relevanten Bestimmungen dieser Förderrichtlinie sowie des Musikschulstatuts gemäß der „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung des Musikschulwesens“ sind einzuhalten.
- g) Die Unterrichtstarife pro Stunde müssen dem durchschnittlichen Unterrichtstarif der Vorarlberger Musikschulen entsprechen (+/-5 %). Liegen die Tarife unter diesem Durchschnittstarif, so wird die maximale Förderung im prozentualen Anteil gekürzt.

(2) Förderausmaß:

Die Förderung wird analog der Personalkostenförderung für die Musikschulen (38,92 %) anhand des jeweils gültigen Fördersatzes pro Jahreswochenstunde berechnet. Bei den Tanzschulen werden maximal 19 % gefördert.

§ 5**Förderung von Orchesterprojekten außerhalb von Musikschulen und außerhalb des Blasmusikverbandes****(1) Fördervoraussetzungen:**

- a) Ein Orchester im Sinne der Richtlinie ist ein Instrumentalensemble mit mindestens 15 Musikerinnen und Musikern, das aus verschiedenen Instrumentengruppen besteht.
- b) Gefördert werden ausschließlich Jugendorchester, die nach musikpädagogischen und orchesterdidaktischen Kriterien wirken und deren Tätigkeit nicht auf finanziellen

Gewinn ausgerichtet ist. Als Jugendorchester gelten Orchester mit mindestens 80 % Musikerinnen und Musiker vor Vollendung des 24. Lebensjahres.

- c) In Zweifelsfällen wird zur Entscheidungsfindung hinsichtlich der Förderwürdigkeit eines Orchesters bzw. Projektes ein Expertengremium einberufen. Das Expertengremium besteht in erster Linie aus dem Projektvergabegremium für die Musikschulen gemäß „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung des Musikschulwesens“ und wird bei Bedarf mit zusätzlichen Personen besetzt.

(2) Kriterien für die Berechnung des Förderbetrages und Förderausmaß:

Die Landesförderung wird zweckgewidmet für Personalkosten-, Orchester- und Projektförderung vergeben.

a) Personalkostenförderung:

Für die Berechnung der Personalkostenförderung werden die erbrachten Stunden mit dem jährlich neu errechneten Fördersatz von der Personalkostenförderung für Musikschulen multipliziert. Die maximale Personalkostenförderung kann € 5.000,-- betragen.

- Leitungsstunden (Dirigentin/Dirigent) werden mit dem Faktor 3 – 5 multipliziert. Vorbereitungsstunden sind mit dem Faktor abgegolten.
 - Faktor 3: Teilnehmer/innen/zahl 15 – 25
 - Faktor 4: Teilnehmer/innen/zahl 25 – 50
 - Faktor 5: Teilnehmer/innen/zahl ≥ 50
- Stunden von pädagogisch qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden mit dem Faktor 1,5 multipliziert.

(Beispiel: Fördersatz 2023 € 1.165,19 : 36 Jahreswochenstunden = € 32,37 x Stunden x Faktor).

Im Rahmen der Personalkostenförderung werden ausschließlich Proben- und Aufführungstätigkeiten berücksichtigt. Betreuungsaufwendungen (Nächtigungen etc.) werden nicht gefördert.

b) Orchesterförderung:

Die Förderung bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- a) Kriterium a „Anzahl der abendfüllenden Konzerte (das Orchester muss am gesamten Programm beteiligt sein, z.B. Orchester-, Chor- und Solistenkonzerte, Musical- und Ballettaufführungen; Mindestspielzeit 60 Minuten)“
- b) Kriterium b „Regelmäßige Orchesterarbeit (wöchentliche Orchesterproben während des gesamten Schuljahres)“
- c) Kriterium c „Projektorchester (zeitlich begrenzte Orchesterprojekte)“
- d) Kriterium d „Besetzung ≤ 30 Mitwirkende (Mindestvoraussetzung: mehrfache Besetzung der Stimmen)“
- e) Kriterium e: „Besetzung ≥ 30 Mitwirkende“

Gewichtung der oben angeführten Kriterien für die Berechnung der Fördersumme:

- a) Kriterium a: dreifach (Beispiel: 3 abendfüllende Konzerte ergibt $3 \times 3 = 9$ Punkte)
- b) Kriterium b: zweifach
- c) Kriterium c: einfach
- d) Kriterium d: einfach
- e) Kriterium e: zweifach

Entsprechend den Kriterien werden pro Gewichtungspunkt € 318,18 gewährt. Die höchstmögliche Fördersumme beträgt € 3.500,-- für 11 Gewichtungspunkte.

c) Projektförderung:

Projekte, welche Reise- und Unterbringungskosten sowie Mietkosten beinhalten, werden mit 30 % gefördert, jedoch maximal mit € 3.500,--.

Die maximale Fördersumme für alle drei Bereiche (Personalkostenförderung-, Orchester- und Projektförderung) gesamt beträgt € 12.000,-- pro Jahr und Projekt. Die maximale Fördersumme pro Jahr und Antragsteller bei mehreren Projekten beträgt € 20.000,--.

(3) Nach Abschluss des geförderten Vorhabens sind ein Projektbericht sowie ein Gesamtfinanzierungsnachweis mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben samt Originalbelegen und -zahlungsnachweisen in der Höhe der Förderung vorzulegen.

§ 6

Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.

(2) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

(3) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Die Landesförderung wird als Abgangsförderung gewährt, d.h. es können nur Vorhaben gefördert werden, deren Einnahmen die Ausgaben nicht übersteigen.

§ 7

Förderungsantrag (Ansuchen)

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund unterfertigter schriftlicher Ansuchen gewährt werden.

(2) Förderung von Tanzausbildungen außerhalb von Musikschulen:

- a) Anträge für die Förderung von Tanzausbildungen außerhalb der Musikschulen müssen für das laufende Schuljahr jeweils bis Ende Oktober eingereicht werden.
- b) Folgende Unterlagen sind mit dem Ansuchen einzureichen:
 - Zeugnis/Nachweis von Dienstjahren der Schulleitung oder einer Lehrperson gemäß § 4 Abs. 1 lit. c (einmalig)
 - Unterzeichnete „Allgemeine Förderungsauflagen der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung“ (einmalig)
 - Bankbestätigung (einmalig)
 - Stundenplan (jährlich)
 - Tarifliste (jährlich)

- Förderbare Unterrichte mit folgenden Angaben: Bezeichnung Unterrichtsfach, Name und Alter der Schülerinnen und Schüler, Lehrperson, Dauer Unterrichtseinheit (jährlich)
- Jahresabschluss (jährlich)

(3) Förderung von Orchesterprojekten außerhalb von Musikschulen und außerhalb des Blasmusikverbandes:

Das Ansuchen muss vor der Durchführung des Projektes eingereicht werden und hat folgende Informationen und Unterlagen zu enthalten:

- Antrag mit Beschreibung des Vorhabens, des besonderen/innovativen Charakters, der Alleinstellungsmerkmale sowie der pädagogischen Zielsetzung
- Angaben zur Anzahl der Mitwirkenden, Vorlage einer Namensliste, Altersdurchschnitt der Teilnehmenden sowie Jahrgänge der einzelnen Musikerinnen und Musiker
- Anzahl der Instrumente sowie Angaben zur mehrfachen Besetzung der Stimmen
- Angabe der Partnereinrichtungen
- Angabe der aufgewendeten Stunden für Proben und Aufführungen aufgeschlüsselt nach Leitung (Dirigentin/Dirigent) und der pädagogisch-künstlerisch-qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Angabe der Zeiten sowie der Anzahl für Proben und Aufführungen
- Finanzierungsplan (detaillierte Einnahmen und Ausgaben)
- Nachweis über die Abstimmung mit den Musikschulen bzw. der Stella Privathochschule für Musik wegen der Probe- und Aufführungszeiten
- Unterzeichnete „Allgemeine Förderungsauflagen der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung“ (einmalig)
- Bankbestätigung (einmalig)

(4) Die förderungwerbende Person oder Einrichtung hat die verbindliche Anerkennung der „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Tanzausbildungen sowie von Orchesterprojekten“ sowie der „Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung“ (AFRL), insbesondere die Zustimmung zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, zu erklären.

§ 8

Förderungszusage und Förderungsrückzahlung

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) Mit der Förderungszusage hat sich die förderungwerbende Person oder Einrichtung zu verpflichten,

- a) den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrollstellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- b) den Organen des Landes oder seitens des Landes beauftragten Fachleuten Evaluierungen der Qualitätsstandards und des Leistungsangebots, die durch das Musikschulstatut verpflichtend vorgegeben sind, durch Einsicht in die betreffenden

Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,

- c) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle
 - über die Ausführung des Vorhabens zu berichten,
 - den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mittels Kostenzusammenstellungen (z.B. Übersicht über Zahlungsempfänger, Zahlungszweck, bezahlter Betrag, Belegnummer, Zahlungsdatum) oder Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen und
 - gegebenenfalls einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben vorzulegen,
- d) bei Investitionsvorhaben das Investitionsgut über eine festgelegte Mindestdauer dem Förderungszweck entsprechend zu verwenden,
- e) gegebenenfalls Ankündigungen (Prospekte, Flugblätter, Programme usw.) und Publikationen mit dem Förderungsvermerk „Gefördert durch das Land Vorarlberg“ zu versehen bzw. durch Anbringung eines vom Land Vorarlberg genannten Logos auf die Förderung des Landes Vorarlberg hinzuweisen,
- f) die ihr gewährte Förderung nicht missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen, zu denen sie gewährt worden ist, zu verwenden. Ansonsten macht sich die förderungwerbende Person oder Einrichtung gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.

(3) Rückzahlung von Förderungen

- a) Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
 - die Förderung auf Grund unrichtiger und unvollständiger Angaben der förderungwerbenden Person oder Einrichtung erlangt wurde,
 - die geförderte Leistung (aus Verschulden der förderungwerbenden Person oder Einrichtung) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 - die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
 - Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
 - die förderungwerbende Person oder Einrichtung nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würden,
 - die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der förderungwerbenden Person oder Einrichtung nicht erfüllt werden.
- b) In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden der förderungwerbenden Person oder Einrichtung am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

(4) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Vereinbarung der ÖNB, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen.

§ 9**Förderungsevidenz**

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

§ 10**Kontrolle der Förderung**

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Vor-Ort-Kontrollen hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie den Vorgaben spezifischer Förderungsprogramme zu richten.

(3) Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift der die Kontrolle durchführenden Person.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 11**Ausnahmen (Bagatellförderungen)**

In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Förderungen bis einschließlich € 500,--, sind Abweichungen von dieser Richtlinie zulässig. Die Gründe für ein solches Abweichen sind schriftlich festzuhalten.

§ 12**Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

§ 13**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Tanzausbildungen sowie von Musik- und Orchesterprojekten außerhalb von Musikschulen außer Kraft.

(Beschluss der Landesregierung vom 17.12.2024)